

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 17 – 25. 03 2024

Inhalt

Kreis Lippe

- 136 Immissionsschutz
- 137 Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit 2024
- 138 Bekanntmachung
Ersatzbestimmung eines Kreistagsmitgliedes gem. § 45 Kommunalwahlgesetz des Landes NRW (KWahlG NRW)

Gemeinde Augustdorf

- 139 Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Augustdorf vom 28.05.2021

Stadt Bad Salzuflen

- 140 Genehmigung und Bekanntmachung der neu gefassten Satzung (Satzungsneufassung) der Jagdgenossenschaft 12048 Lockhausen vom 28.02.2023
- 141 Bewilligungsverfahren für das Heben von Grundwasser / Sole zur Verwendung zu Kur- und Heilzwecken für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Salzuflen
- 142 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung - an Herrn Karl Schneider

Gemeinde Dörentrup

- 143 Jagdgenossenschaft 16030 Hillentrup Nord– öffentliche Bekanntmachung

Alte Hansestadt Lemgo

- 144 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 02.04 „Lemgoer Straße / Wasserfurche West“
- 145 Bekanntmachung der Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL)
- 146 3. Änderung der Satzung zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos vom 07.05.2008
- 147 Bekanntmachung
Bewilligungsverfahren für das Heben von Grundwasser / Sole zur Verwendung zu Kur- und Heilzwecken für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Salzuflen
- 148 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung: Anerkennung des Vereins „Andreasmairie e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe nach §75, SGB VIII
- 149 Bekanntmachung
Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen Voßheide in Lemgo

Stadt Lügde

- 150 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 21.03.2024
- 151 ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Gemeinde Schlangen

- 152 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2024

Jobcenter Lippe

- 153 öffentliche Zustellung - Herrn Oleksandr Kalnytskyi

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

- 154 Kraftloserklärung einer Sparurkunde: Nr. 3010271843
- 155 Kraftloserklärung einer Sparurkunde: Nr. 3706195181

Kreis Lippe

136 Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe – Der Landrat Datum: 25.03.2024
 Fachgebiet 680 – Immissionsschutz,
 Umweltrecht und Controlling
 Felix-Fechenbach-Straße 5
 32756 Detmold
 immissionsschutz@kreis-lippe.de

Aktenzeichen:
 766.0030/21/8.9.2

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Die Firma Autoverwertung Birkenfeld, Am Bahnhof 2, 32694 Dörentrup, beantragt die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nicht-eisenschrotten einschl. Autowracks durch die Erhöhung der Durchsatzmengen zur Behandlung, die Anpassung der Lagerflächen sowie die Errichtung einer Betonfläche zur Lagerung trockengelegter Autos am Standort Am Bahnhof 2, 32694 Dörentrup, Gemarkung Hillentrup, Flur 8, Flurstücke 5, 294, 460. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des BImSchG i. V. mit den Nrn. 8.9.2 V und 8.12.3.2 V des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, Nr. 8.7.1.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so dass gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 keine UVP-Pflicht besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hier war insbesondere die Lage des Vorhabens in der Nähe des FFH-Gebiet „DE-3919-302 Begatal“ zu beachten. Im Ergebnis war keine Betroffenheit der fraglichen Schutzgebiete festzustellen.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php>

(→ Immissionsschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <http://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Im Auftrag
 gez. Penner

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

137 Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit 2024

Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz im Kreisgebiet Lippe haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken im Kreisgebiet Lippe wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.

- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.

Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

Hinweis:

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Gestattung gilt bis einschließlich 31.12.2024.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31.12.2023.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Detmold, den 07.03.2024

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

138 Bekanntmachung Ersatzbestimmung eines Kreistagsmitgliedes gem. § 45 Kommunalwahlgesetz des Landes NRW (KWahlG NRW)

Der bei der Kreistagswahl am 13.09.2020 direkt gewählte Bewerber der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Herr Klaus Nolting, ist am 10.03.2024 verstorben.

Nach § 45 Abs. 2 KWahlG NRW habe ich festgestellt, dass Frau Mareike Ehlert, CDU, als Ersatzbewerberin für Herrn Nolting mit Wirkung vom 14.03.2024 in den Kreistag des Kreises Lippe gewählt ist.

Gemäß § 45 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG NRW kann jeder Wahlberechtigte eines Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde gegen die Feststellung der vorgenommenen Listennachfolge binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung beim Landrat des Kreises Lippe als Wahlleiter, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Detmold, den 14.03.2024
Kreis Lippe
Der Wahlleiter für die Kommunalwahlen

Gez.
Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

Gemeinde Augustdorf

139 Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Augustdorf vom 28.05.2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Augustdorf vom 28.05.2021

Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139) in seiner Sitzung am 07.03.2024 den § 3 Absatz 2 und 4 der Satzung geändert und beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotopie,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW)

oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Laubbäume und der Fächerblattbaum (*Ginkgo biloba*) mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, sowie alle Nadelbäume (außer *Ginkgo biloba*) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge bei Laubbäumen 60 cm beträgt bzw. bei Nadelbäumen 100 cm und mindestens ein Stamm bei Laubbäumen einen Mindestumfang von 30 cm aufweist, bzw. bei Nadelbäumen 50 cm. Ausnahmen werden im Abs. 4 geregelt.
- (3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume (Ausnahme Birne, Walnussbaum und Esskastanie), Weiden (Ausnahme Kopfweide), Pappeln, Erlen, Scheinakazien (*Robima pseudoacacia*).

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) *Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen*

1. *ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,*
2. *Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,*
3. *Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald,*
4. *unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.*

(3) *Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:*

- a) *Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),*
- b) *Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen*
- c) *Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,*
- d) *Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,*
- e) *Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie*
- f) *Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.*

§ 5**Anordnung von Maßnahmen**

- (1) *Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.*
- (2) *Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädli-*

gende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

- (3) *Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.*

§ 6**Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) *Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn*
 - a) *der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,*
 - b) *eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,*
 - c) *von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,*
 - d) *der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,*
 - e) *die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,*
 - f) *die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.*

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, sind als Ersatz zwei Bäume derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen. Der Stammumfang des Ersatzbaumes muss in 1 m Höhe über dem Erdboden mindestens 20 cm betragen. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) sowie zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe

des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.

- (6) *Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.*

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
- a) *geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,*
 - b) *Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,*
 - c) *Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,*
 - d) *seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,*
 - e) *entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder*
 - f) *§ 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.*
- (2) *Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werde, soweit die Zuwiderhandlung*

nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.03.2024 in Kraft. Alle entgegenstehenden Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

II. Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Augustdorf sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Augustdorf, den 13.03.2024

Der Bürgermeister

gez. Thomas Katzer

(Thomas Katzer)

III. Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Augustdorf vom 07.03.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b. *die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c. *der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d. *der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Augustdorf, den 13.03.2024

Der Bürgermeister

gez. Thomas Katzer
(Thomas Katzer)

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

Stadt Bad Salzuflen

140 Genehmigung und Bekanntmachung der neu gefassten Satzung (Satzungsneufassung) der Jagdgenossenschaft 12048 Lockhausen vom 28.02.2023

Mit Verfügung vom 24.10.2023 hat der Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hier in der Eigenschaft als untere Jagdbehörde, die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft 12048 Lockhausen vom 28.02.2023 gem. § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes NRW genehmigt.

Gem. § 16 Abs. 1 der noch gültigen Satzung vom 30.03.1989 sind Änderungen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von 2 Wochen im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 25.03.2024 bis 09.04.2024 im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen und in den Aushangkästen Bad Salzuflen und Schötmar statt.

Bad Salzuflen, 15.03.2024
Der Jagdvorstand

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Jagdgenossenschaft 12048 Lockhausen vom 28.02.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 15.03.2024

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

141 Bewilligungsverfahren für das Heben von Grundwasser / Sole zur Verwendung zu Kur- und Heilzwecken für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Salzuflen

Die Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz

-WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Thermal- und Heilwasser aus den Wassergewinnungsanlagen:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Paulinenquelle	Bad Salzuflen	21	2
Sophienbrunnen a + b	Bad Salzuflen	22	754
Thermalsprudel III	Bad Salzuflen	22	754
Leopoldsprudel	Bad Salzuflen	22	754
Gustav-Horstmann-Sprudel	Bad Salzuflen	22	777
Loosequelle	Bad Salzuflen	31	133
Inselbrunnen	Bad Salzuflen	22	775

in einer Menge bis zu:

Bezeichnung	m³/h	m³/d	m³/a
Paulinenquelle	0,5	12	4.500
Sophienbrunnen a + b	0,5	12	4.500
Thermalsprudel III	15	360	132.000
Leopoldsprudel *)	1*)	240*)	8.760*)
Gustav-Horstmann-Sprudel	50	1.200	438.000
Loosequelle	1,5	36	13.500
Inselbrunnen	1,5	36	13.500

*) Brunnen ist abgesperrt und dient als Reserve zur Nutzung für die Gradierung

um es zu Kur- und Heilzwecken zu nutzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 14.12.2021 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Die Antragsunterlagen können bei der

Stadt Bad Salzuflen, Fachdienst Tiefbau
Benzstraße 10 (Zimmer Nr. B1.00)
32108 Bad Salzuflen

innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 02.04.2024 und endet mit Ablauf des 02.05.2024.

Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter <https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/veroeffentlichungen/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt/Gemeinde (Name, Anschrift)
Stadt Bad Salzuflen, Fachdienst Tiefbau, Benzstraße 10,
32108 Bad Salzuflen (Zimmer Nr. B1.00)

zu folgenden Zeiten:
Mo – Mi: 8:00 – 16:00 Uhr
Do: 8:00 – 17:30 Uhr
Fr: 8:00 – 12:00 Uhr

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag:
von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:
von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können

diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 05.03.2024

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

gez.
Vahle

Az.: 701-66 38 20-2/56

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt/Gemeinde (Name) Bad Salzuflen
Fachdienst Tiefbau
Benzstraße 10
32108 Bad Salzuflen

i. A., Ch. Lennier

Eine digitale Version der Antragsunterlagen finden Sie unter:

<https://databoxQ100.krz.de/public/download-shares/vk6CG1YiBlcmkav54HmGaCNvEKDftxJZ>

Diese Bekanntmachung wird ebenso auf der städtischen Homepage von Bad Salzuflen veröffentlicht:

<https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/veroeffentlichungen/bekanntmachungen?wysiwyg=true>

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

142 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung - an Herrn Karl Schneider

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Die Stadt Bad Salzuflen stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Grundbesitzabgabenbescheid vom 09.01.2024, Kassenzeichen: 10015297-0100-0001) an Herrn Karl Schneider, geb. 07.11.1975 in Wien, letzte bekannte Anschrift Bergstraße 82, 32108 Bad Salzuflen gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts der vorgeannten Person ist die Zustellung auf andere Art nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schriftstück kann bei der Stadt Bad Salzuflen, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, Zimmer B-1.02 nach telefonischer Terminvereinbarung (05222/952-336), vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Der Grundbesitzabgabenbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Kreisblatt Lippe als zugestellt (§10 Abs. 2 VwZG).

Bad Salzuflen, den 19.03.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Buchhorn

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

Gemeinde Dörentrup

143 Jagdgenossenschaft 16030 Hillentrup Nord– öffentliche Bekanntmachung

„Genehmigung und Bekanntmachung der neu gefassten Satzung (Satzungsneufassung) der Jagdgenossenschaft 16030 Hillentrup Nord vom 10.02.2024“

Mit Verfügung vom 29.02.2024 hat der Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hier in der Eigenschaft als untere Jagdbehörde, die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft 16030 Hillentrup Nord vom 10.02.2024 gem. § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes NRW genehmigt.

Gem. § 16 Abs. 1 der noch gültigen Satzung vom 20.03.1989 und der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 25.02.2014 sind Änderungen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von 2 Wochen im Rathaus der Gemeinde Dörentrup öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 28.03.2024 bis zum 11.04.2024 im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Gemeinde Dörentrup, Poststr. 11, 32694 Dörentrup statt.

Dörentrup, den 13.03.2024

C. Frevert –

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Hillentrup-Nord
Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

Alte Hansestadt Lemgo

144 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 02.04 „Lemgoer Straße / Wasserfurche West“

– Aufstellungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst.

- Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Alten Hansestadt Lemgo „Lemgoer Straße / Wasserfurche West“.
- Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 02.04 „Lemgoer Straße / Wasserfurche West“ im Vollverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 27 02.04 „Lemgoer Straße / Wasserfurche West“ überein. Dieser umfasst die Flurstücke 302, 303, 304 und 69, Flur 14, Gemarkung Brake und ist im beigefügten Kartenauszug grafisch dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Vorhabenträger hat einen Antrag auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau eines Lebensmittelmarktes am Standort Lemgoer Straße / Wasserfurche zu errichten. Zu diesem Zweck soll für die im Plangebiet befindlichen Grundstücksflächen als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ festgesetzt werden. Der Standort befindet sich im Zentralen Versorgungsbereich Brake (Stadtteilzentrum Brake).

Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 BauGB bereit und in der Lage die Planungs- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

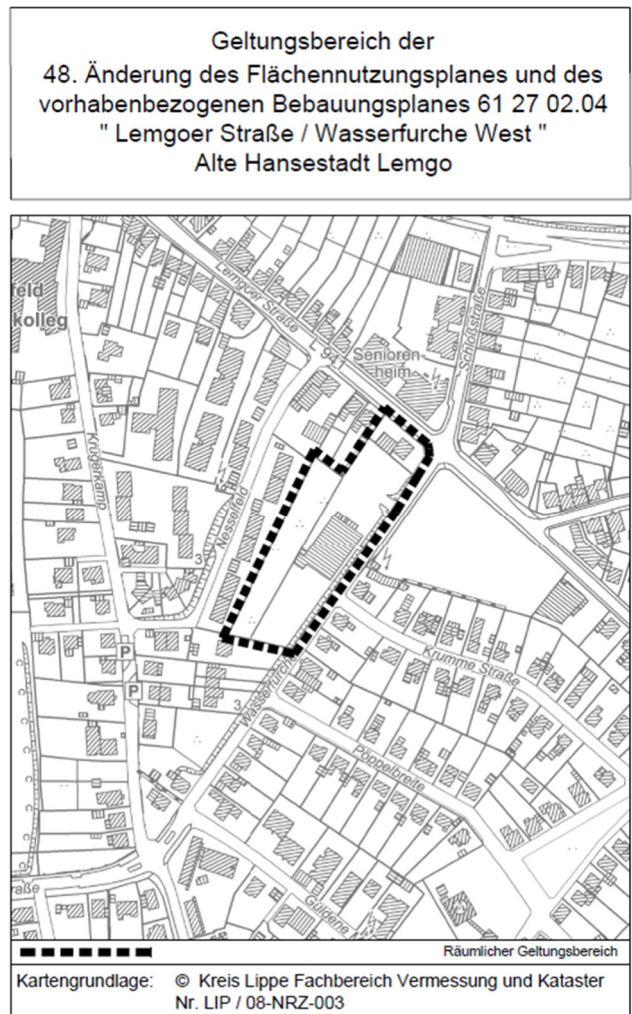
Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB im Vollverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Lemgo, den 13.03.2024

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Markus Baier



Kr.Bi.Lippe 25.03.2024

145 Bekanntmachung der Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL)

Nach der Betriebsatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL) vom 15.12.2009, zuletzt geändert durch 3. Satzung vom 21.02.2024 zur Änderung der Betriebsatzung, werden die Straßen und Entwässerung Lemgo in der Form einer organisatorisch verselbständigten Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und nach den Bestimmungen der Betriebsatzung wie ein Eigenbetrieb, das heißt als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Herr Björn Ladage wird mit Ablauf des 31.03.2024 als technischer Betriebsleiter der Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL) abberufen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nord-

rhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348).

Lemgo, 12.03.2024

Straßen und Entwässerung Lemgo

Kugelmann
(kaufmännische Betriebsleiterin)

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

146 3. Änderung der Satzung zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos vom 07.05.2008

- Gestaltungssatzung -

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) hat der Rat der Stadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2024 folgende 3. Änderung der Gestaltungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Dächer

(4) Auf den von den öffentlich zugänglichen Flächen aus nicht sichtbaren Dachflächen sind Solaranlagen als In-Dach- oder Auf-Dach-Anlagen parallel zur Dachfläche unter Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstände zulässig.

Auf den von den öffentlich zugänglichen Flächen aus sichtbaren Dachflächen sind Solaranlagen als Indach- oder Auf-Dach-Anlagen parallel zur Dachfläche zulässig, müssen jedoch mindestens eine Pfannenbreite bzw. Pfannenlänge vom First, von der Traufe und vom Ortgang einhalten, damit auf der Sichtseite der Dächer, die Kontur und Dachfarbe (Firstlinie, Traufe, Giebel) im Stadtbild ablesbar bleibt. Bei Dächern ohne Dachpfannen ist hilfsweise ein Wert von 30cm anzunehmen.

Auf den sichtbaren Flächen müssen die Solaranlagen als rechteckige, zusammenhängende Fläche ausgebildet werden, die durch Dachgauben, Dacheinschnitte, Erker, Giebel und Dachfenster unterbrochen sein kann. Die Flucht und Ausrichtung der Paneele ist einheitlich zu wählen.

Die Solaranlagen sind in einer blendfreien, matten Ausführung in den Farben Rot und Schwarz zulässig. Die Farbe des Paneelrahmens ist gleichfarbig zum Paneel zu wählen.

An Balkonbrüstungen sind Solaranlagen zulässig, wenn die Breite bzw. Tiefe der Brüstung nicht überschritten wird und der Balkon nicht überformt wird.

Auf Flachdächern, Nebenanlagen und überdachten Stellplätzen sind Solaranlagen unter Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstände zulässig. Aufgeständerte Anlagen sind nur zulässig, wenn die Unterkonstruktion von den öffentlich zugänglichen Flächen aus nicht sichtbar ist.

Abweichungen von den Festsetzungen des § 5 Abs. 4 können in Abstimmung mit der Stadtplanung zugelassen werden, wenn eine Integration der Solaranlagen in die Dachlandschaft gewährleistet ist und das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt (keine fremdartige Überformung).

§ 11 findet auf Solaranlagen keine Anwendung.

Artikel II

Die 3. Änderung der Satzung zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anordnung der Bekanntmachung

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) wird hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 19.02.2024 in folgenden Beschlussfassungen angeordnet:

„Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo beschließt gemäß der beigefügten Anlage 2 die 3. Änderung der Gestaltungssatzung (§ 5 Abs. 4) um die Zulässigkeit von Solaranlagen zu erweitern und gleichzeitig die baukulturelle Einzigartigkeit des historischen Stadtkerns zu bewahren.“

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung

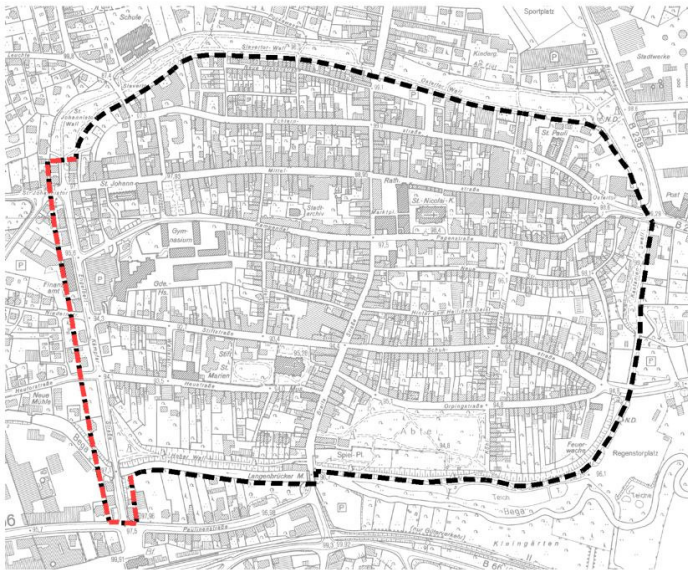
Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 19.02.2024 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren

Lemgo, den 14.03.2024

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

(Markus Baier)

Abgrenzungsbereich der Gestaltungssatzung 1



Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

147 Bekanntmachung

Bewilligungsverfahren für das Heben von Grundwasser / Sole zur Verwendung zu Kur- und Heilzwecken für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Salzuflen

Die Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Thermal- und Heilwasser aus den Wassergewinnungsanlagen:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Paulinenquelle	Bad Salzuflen	21	2
Sophienbrunnen a+ b	Bad Salzuflen	22	754
Thermalsprudel III	Bad Salzuflen	22	754
Leopoldsprudel	Bad Salzuflen	22	754
Gustav-Horstmann-Sprudel	Bad Salzuflen	22	777
Loosequelle	Bad Salzuflen	31	133
Inselbrunnen	Bad Salzuflen	22	775

in einer Menge bis zu:

Bezeichnung	m³/h	m³/d	m³/a
Paulinenquelle	0,5	12	4.500
Sophienbrunnen a + b	0,5	12	4.500
Thermalsprudel III	15	360	132.000
Leopoldsprudel *)	1*)	240*)	8.760*)
Gustav-Horstmann-Sprudel	50	1.200	438.000
Loosequelle	1,5	36	13.500
Inselbrunnen	1,5	36	13.500

*) Brunnen ist abgesperrt und dient als Reserve zur Nutzung für die Gradierung

um es zu Kur- und Heilzwecken zu nutzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 14.12.2021 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Die Antragsunterlagen können bei der

Stadt / Gemeinde (Name, Anschrift)

Alte Hansestadt Lemgo

Straßen und Entwässerung Lemgo, Heustraße 36-38, 32657 Lemgo (Zimmer Nr.503)

innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 08.04.2024 und endet mit Ablauf des 07.05.2024. Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter www.lemgo.de (unter Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internet-seite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von

zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt/Gemeinde (Name, Anschrift)
Alte Hansestadt Lemgo, 32657 Lemgo

Straßen und Entwässerung Lemgo, Heustraße 36-38, 32657 Lemgo (Zimmer Nr.503)

zu folgenden Zeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag: 8:30Uhr-12:00Uhr
Donnerstag auch: 14:00-17:00 Uhr

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
 Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines

Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 05.03.2024

KREIS LIPPE
 Der Landrat
 FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling
 Im Auftrag

gez.
 Vahle

Az.: 701-66 38 20-2/56

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt/Gemeinde
 Alte Hansestadt Lemgo, _____
 Straßen und Entwässerung_Lemgo

(Unterschrift) _____
 i.A. Lübbecke _____

Kr.Bi.Lippe 25.03.2024

148 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung: Anerkennung des Vereins „Andreasmairie e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe nach §75, SGB VIII

Die Anerkennung des „Andreasmairie e.V.“ mit Sitz in 32657 Lemgo, Grevenmarschstraße 31, nach § 75 (1) SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe ist in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Lemgo vom 06.03.2024 beschlossen worden.

B E S C H L U S S

des Jugendhilfeausschusses der Alten Hansestadt Lemgo

vom **06.03.2024**

I. Öffentlicher Teil

4. Anerkennung der Andreasmairie Lemgo e.V. als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

68/2024

Herr Portong erläutert den Beschlussvorschlag zur Anerkennung der Andreasmairie Lemgo e.V. als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Danach übergibt er

das Wort an Herrn Ziefler, Jugendpastor der Andreasgemeinde Lemgo. Herr Ziefler stellt die Andreasgemeinde Lemgo sowie ihre Aktivitäten und ihr Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anhand einer PowerPoint-Präsentation vor und beantwortet die Rückfragen der Ausschussmitglieder. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Wiemann fragt, ob die Möglichkeit bestehe, den Neubau des Gemeindezentrums nach Fertigstellung zu besichtigen. Herr Ziefler bejaht dies und lädt den Jugendhilfeausschuss hierzu ein. Sodann wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Einstimmiger Beschluss bei 0 Enthaltung(en)

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Verein „Andreasgemeinde Lemgo e.V.“, Grevenmarschstraße 32, 32657 Lemgo, gem. § 75 Sozialgesetzbuch- Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII/ KJHG), unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, für das Arbeitsfeld der Jugendhilfe, als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

149 Bekanntmachung

Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen Voßheide in Lemgo

Die Alte Hansestadt Lemgo, Marktplatz 1, 32657 Lemgo hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung bzw. Erlaubnis für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Voßheide in Lemgo in der

**Gemarkung Voßheide,
Flur 5,
Flurstück 240,**

in einer Menge bis zu

**18 m³/h,
260 m³/d und
94.900 m³/a
(als Bewilligung)**

und in einer Menge bis zu

**2 m³/h,
150 m³/d und
55.100 m³/a
(als Erlaubnis),**

um es als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Bevölkerung einzusetzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 16.03.2023, geändert am 01.03.2024 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 7 UVPG und Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um seit Jahrzehnten betriebene Grundwasserförderung. Es wird keine neue Anlage errichtet. Die maximal zulässige Fördermenge für den Brunnen Voßheide wird von 170.000 m³/a auf 150.000 m³/a reduziert. Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Da nun eine geringere Gesamtentnahmemenge beantragt wird sowie aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ist insbesondere mit keinen nachteiligen Folgen für die im Umfeld der Brunnen befindlichen Schutzgebiete oder Biotope zu rechnen. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können bei der

Alten Hansestadt Lemgo, Straßen und Entwässerung, Heustraße 36 – 38, 32657 Lemgo (Zimmer Nr. 503)

während der allgemeinen Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 08.04.2024 und endet mit Ablauf des 07.05.2024. Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter www.lemgo.de (Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von

zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Der Bürgermeister

Alten Hansestadt Lemgo, Straßen und Entwässerung Lemgo, Heustraße 36 – 38, 32657 Lemgo (Zimmer Nr. 503)

gez. Winter

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die laudungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins.

Detmold, 13.03.2024

KREIS LIPPE

Der Landrat

FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling

Im Auftrag

gez.

Blattgerste

Az.: 701-66 38 20 11/9 u. 701-66 38 21 11/22

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Lemgo, 21.03.2024

Alte Hansestadt Lemgo

Stadt Lügde**150 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 21.03.2024****1. Haushaltssatzung der Stadt Lügde für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.09.2021 (GV. NRW. 2022, S. 1072), in der je-weils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lügde mit Beschluss vom 26.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf
29.894.000EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
31.502.000EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
26.185.000EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
27.669.000EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.239.000EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **6.490.000EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **5.333.000EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **2.132.000EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.251.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in zukünftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.430.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.608.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind mit Hebesatzsatzung vom 01.12.2023 zum 01.01.2024 durch den Rat der Stadt Lügde wie folgt festgesetzt worden:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **292 v.H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **557 v.H.**
2. **Gewerbsteuer** auf **428 v.H.**

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt der Stadtkämmerer. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen nach § 83 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes und mindestens **25.000 EUR** ausmachen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.000 EUR** übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, kalkulatorische Kosten und Jahresabschlussbuchungen.

§ 8

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 29.02.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 gem. § 96 Abs. 2 der GO NRW im Rathaus der Stadt Lügde, Am Markt 1, Zimmer 110, 32676 Lügde öffentlich aus und ist unter der Adresse www.luegde.de im Internet verfügbar.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustande-kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lügde, den 21.03.2024

Blome
Bürgermeister

**Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung:
Bildung von Budgets innerhalb der Stadt Lügde**

Gem. § 21 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein Westfalen – KomHVO NRW) können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und

Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt entsprechend auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

Darüber hinaus kann bestimmt werden, dass Mehrerträge/Mehreinzahlungen entsprechende Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets ermöglichen.

Im Rahmen der Budgetbewirtschaftung entstehen überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen somit erst dann, wenn die Summe der Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb des Budgets insgesamt überschritten wird, bzw. die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen nicht durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Anders ausgedrückt, Überschreitungen einzelner Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen führen dann nicht zu überplanmäßigen Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn diese durch Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen anderer Aufwandspositionen bzw. Auszahlungspositionen oder durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb des Budgets gedeckt sind.

Die mit der Veranschlagung von Deckungsvermerken bezweckte dezentrale Ressourcenverantwortung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten innerhalb der Stadt Lügde bewährt. Mit dem ersten NKF-Haushalt 2008 wurde die Übereinstimmung von Finanzkompetenz und Fachkompetenz der bewirtschaftenden Stellen nahezu flächendeckend umgesetzt. Seit diesem Zeitpunkt werden alle Aufwendungen und alle Auszahlungen innerhalb eines Produktes in der Regel für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus hat sich eine produktübergreifende Bildung von Budgets in den nachfolgend beschriebenen Segmenten ebenfalls seit Jahren bewährt.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 1 KomHVO NRW:**Budgetregel:**

- Alle Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb eines Produktes werden zu einem Budget zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ausnahmen / Sonderregelungen im Sinne von § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW:

Davon ausgenommen sind Aufwands- und Auszahlungskonten, die als begünstigtes Konto zu einem zweckgebundenen Ertrag oder einer zweckgebundenen Einzahlung gehören.

Gemäß § 14 KomHVO NRW die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.

Ausgenommen sind ebenfalls die in Sonderbudgets produktübergreifend zusammengefassten Konten. Hier gilt eine produktübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Personal- und Versorgungsauszahlungen

- Aufwendungen und Auszahlungen für die bauliche und sonstige Unterhaltung der Gebäude und Einrichtungen einschließlich der Freibäder / Umkleidegebäude der Sportplätze und Turnhallen außerhalb des Schulsports.
- Aufwendungen und Auszahlungen rund um das Thema Klimaschutz wurden zunächst zentral unter dem Produkt „01 01 05 Zentrales Gebäude- und Grundstücksmanagement“ veranschlagt. Die Mittel, je nach Verwendung, produktübergreifend zweckgebunden.
- Aufwendungen und Auszahlungen der Bewirtschaftungskosten. Um den durch die Ukraine-Krise steigenden Spritpreisen begegnen zu können, werden die Aufwendungen und Auszahlungen der Fahrzeugunterhaltung mit in dieses Budget aufgenommen.

Zusätzlich werden auch in 2024 100.000 € an Aufwendungen und Auszahlungen unter dem Produkt „01 01 05 Zentrales Gebäude- und Grundstücksmanagement / Sachkonto 52410050“ als Aufstockungsbetrag zur Bewältigung der Auswirkungen des Ukraine Krieges bereitgestellt. Die Mittel sind in dem Kontext der Auswirkungen des Ukraine Krieges produktübergreifend zweckgebunden.

- Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen.

Bei der Betrachtung der Verwendung von Minderauszahlungen für Mehrauszahlungen ist im investiven Sektor darüber hinaus eine zusätzliche Einschränkung zu beachten. In der Regel ist hier eine Einzelfallentscheidung erforderlich, die der Genehmigung des Stadtkämmerers bzw. der politischen Gremien bedarf.

Innerhalb der Wertgrenzen des § 7 der Haushaltssatzung liegt das Entscheidungsrecht im Einzelfall weiterhin in den Händen des Stadtkämmerers.

Darüber hinaus kann der Rat der Stadt Lügde, der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen die Anwendung der Budgetregeln im investiven Sektor im Einzelfall projektbezogen innerhalb eines Produktes/Budgets freigeben. Mit der Folge, dass auch sie gegenseitig deckungsfähig sind.

Für die Auszahlungen von beweglichen Anlagegütern der Sachkonten 78310001 bis 78320001 sowie des Sachkontos 78530001 gelten die produktbezogenen Budgetregeln automatisch. Eine Einzelfallentscheidung ist hier nicht erforderlich. Hier gilt automatisch die gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Im Übrigen sind die Regeln des neuen § 21 Abs. 3 KomHVO NRW Beachtung zu schenken.

Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW:

Unechte Deckungsfähigkeit mit Zweckbindung:

Zweckgebundene Mehrerträge / Mehreinzahlungen können für entsprechende zweckgebundene Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen verwendet werden. Dies gilt auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen.

Unechte Deckungsfähigkeit ohne Zweckbindung:

Innerhalb der Wertgrenzen des § 7 der Haushaltssatzung können Mehrerträge / Mehreinzahlungen für entsprechende Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach Genehmigung durch den Kämmerer verwendet werden. Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen.

Im Übrigen sind die Regeln des neuen § 21 Abs. 3 KomHVO NRW Beachtung zu schenken.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können mit Genehmigung des Stadtkämmerers gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

151 ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT LÜGDE RHEIN-MAIN-LINK

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eins dieser zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Strom zu versorgen. Er bündelt vier Erdkabel-Gleichstromvorhaben und wird zukünftig bis zu acht Gigawatt regenerativ produzierten Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Neben der bereits im Gesetz (Bundesbedarfsplangesetz Nr. 82) verankerten Verbindung DC34 vom Netzverknüpfungspunkt (NVP) Suchraum Ovelgönne/Rastede/Westerstede/Wiefelstede zum NVP Bürstadt sieht der zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 die folgenden drei Verbindungen vor: DC35 vom NVP Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede zum NVP Marxheim (Taunus) sowie die Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-x-8 und NOR-x-4 mit den NVP im Suchraum Ried und in Kriftel. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde.

Für die Trassenplanung und Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren müssen durch Amprion Vorarbeiten ausgeführt werden. Diese Vorarbeiten sind gemäß

§ 44 Abs. 1 EnWG durchführbar, um eine Planungsgrundlage zu schaffen. Dazu zählen Baugrunduntersuchungen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

GEOTECHNISCHE VORARBEITEN

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte, das heißt Ansatzpunkte der Bohrungen und Sondierungen, werden im Vorfeld der Arbeiten eingemessen und mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Kleinbohrung: Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll unter anderem die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie zum Beispiel Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngestragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten. Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer*innen und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

Zuwegung zu Kleinbohrungen: Die Bewegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder gegebenenfalls auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen: Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Bei Kernbohrungen müssen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittelverdacht untersucht werden. Die Kampfmittelerkundung bei einer Kernbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa 14 Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 20 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 40 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder Lkw befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe drei bis vier Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen beispielsweise witterungsbedingt länger oder erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen: Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege, um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von etwa zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (siehe unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Grundwassermessstellen: Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an und machen diesen durch eine entsprechende Markierung in der Umgebung erkenntlich. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

Drucksondierung (CPT): Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten

Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren in einer Tiefe von 20 bis maximal 40 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem Lkw oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung. Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe: In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von etwa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder fachgerecht entsprechend der ursprünglichen Horizontierung verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen erkunden wir den Untersuchungspunkt auf Kampfmittel. So stellen wir sicher, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. In Einzelfällen können weitere Maßnahmen wie Schneckenbohrungen (siehe oben) erforderlich werden. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden wir die erforderlichen Bergungsarbeiten im

Anschluss an eine Fachfirma vergeben. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten werden wir einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen durchführen. In der Regel werden wir die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb weniger Tage abschließen.

Archäologische Voruntersuchungen: Archäologische Voruntersuchungen spielen für uns eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass unser Bauvorhaben oder auch bereits die vorbereitenden Erkundungsmaßnahmen wie zuvor benannt keine archäologisch bedeutenden Funde gefährden. Dazu gehören geophysikalische Untersuchungen, Prospektionen und andere Methoden, um beispielsweise kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte oder Artefakte zu identifizieren und Informationen über die darunter liegenden Strukturen zu sammeln, bevor wir mit den eigentlichen Vorarbeiten beginnen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

ENDE APRIL 2024 BIS ENDE JULI 2024

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege genutzt, die gegebenenfalls temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany GmbH, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie Ingenieurgemeinschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerster Schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese entsprechend

den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt. Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt ein. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer: **06251 8263288** in den Zeiträumen

Montag: 09.00 – 20.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 09.00 – 18.00 Uhr

zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER STADT LÜGDE SIND VON DEN VORARBEITEN BETROFFEN:

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden. Eine Liste der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite:



[rhein-main-link.amprion.net/
Mediathek/Bekanntmachungen](https://rhein-main-link.amprion.net/Mediathek/Bekanntmachungen)

GEMARKUNG FALKENHAGEN

Flur 2, Flur 4, Flur 5

GEMARKUNG RISCHENAU

Flur 2

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

Gemeinde Schlangen

152 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2024

Hinweis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.2.2022 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO NRW

Die Gemeinde Schlangen hat die am 20.02.2024 vom Rat beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 am 20.03.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – bekanntgemacht.

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

Jobcenter Lippe

153 öffentliche Zustellung - Herrn Oleksandr Kalnytskyi

Hinweis auf die öffentliche Zustellung:

Der Aufhebungsbescheid gemäß § 48 SGB X vom 20.03.2024 mit Wirkung zum 01.03.2024 für Herrn Oleksandr Kalnytskyi, zuletzt wohnhaft in Alverdisser Str. 1, 32694 Dörentrup ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oef-fentliche-zustellungen am 21.02.2024 öffentlich zugestellt worden.

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

154 Kraftloserklärung einer Sparurkunde: Nr. 3010271843

Da die Sparurkunde **Nr. 3010271843** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 15.11.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 12. März 2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

155 Kraftloserklärung einer Sparurkunde: Nr. 3706195181

Da die Sparurkunde **Nr. 3706195181** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 22.11.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 12. März 2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 25.03.2024

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.